

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ballstedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) erlässt der Gemeinderat Ballstedt folgende Satzung:

§ 1 – Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,- €.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,- €.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

| | |
|-----------------------|---------|
| - Jugendfeuerwehrwart | 26,- €, |
| - Gerätewart | 10,- €, |

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Ballstedt, den 01.11.2002

Pommeranz
Bürgermeister

- Siegel -